

## Inneregemeinschaftliche Beförderung von alkoholischen Getränken aus und in EU- Ländern zu gewerblichen Zwecken

Die genaue Definition der Waren, welche unter die jeweilige Verbrauchsteuer fallen, richtet sich zumeist nach der Kombinierten Nomenklatur (KN). Die acht-stellige KN kann als Teil des zehnstelligen TARIC in der EU-Abfrage [http://ec.europa.eu/taxation\\_customs/dds2/taric/taric\\_consultation.jsp?Lang=de](http://ec.europa.eu/taxation_customs/dds2/taric/taric_consultation.jsp?Lang=de) überprüft werden.

Für folgende alkoholische Getränke ist in Österreich eine Verbrauchssteuer zu entrichten, weshalb beim Bezug aus einem EU-Land spezielle Regelungen zu beachten sind:

1. **Schaumwein:**

Seit 1.3.2014 beträgt die Schaumweinsteuer € 100,00 je Hektoliter Schaumwein.

Aktuelle Fassung des Schaumweinsteuergesetzes:

<http://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10004875>

2. **Bier:**

Höhe der Biersteuer: € 2,-- je Hektoliter Grad Plato (Stammwürzegehalt).

Bei einem Stammwürzegehalt von 12 beträgt die Biersteuer je 0,5 l Flasche Bier € 0,1248.

Ermäßigungen für kleine unabhängige Brauereien.

Alkoholfreies Bier unterliegt nicht dem Biersteuergesetz (Getränke mit max. 0,5% Vol. gelten als nicht-alkoholisch).

3. **Spirituosen:**

Höhe der Alkoholsteuer: € 12,-- je reiner Liter Alkohol.

Für Spirituosen mit z.B. 40 Vol. % beträgt daher die Alkoholsteuer € 4,80 je Liter.

4. **Zwischenerzeugnisse:**

Unter Zwischenerzeugnisse fallen im Wesentlichen „aufgespritzte“ Weine wie z.B. Likörwein, Portwein, Sherry, Marsala oder Madeira.

Höhe der Zwischenerzeugnissteuer: € 0,80 je Liter

5. **Wein:**

Im Schaumweingesetz ist kein Steuersatz für Wein festgelegt, damit wird in Österreich keine Weinsteuer eingehoben.

Grundsätzlich bleiben Prosecco, Frizzante und ähnliche Getränke (als „Weine“ im Sinne § 43 Abs. 1) unversteuert, sofern

- der enthaltene Alkohol ausschließlich durch Gärung entstanden ist
- sie nicht in Flaschen mit Schaumweinstopfen mit besonderer Haltevorrichtung („Agraffe“) abgefüllt sind

- sie bei +20° C einen auf gelöstes Kohlendioxid zurückzuführenden **Überdruck** von **weniger als 3 bar** aufweisen

Bezug unterliegt aber den nachfolgenden Vorschriften.

Quelle: [http://portal.wko.at/wk/format\\_detail.wk?StID=539058&AngID=1](http://portal.wko.at/wk/format_detail.wk?StID=539058&AngID=1)

## Beim Bezug dieser Waren aus einem EU-Land ist Folgendes zu beachten

### 1. Umsatzsteuer:

Die Lieferung zwischen Unternehmern erfolgt **umsatzsteuerfrei (netto)**, wenn von beiden Unternehmen die Umsatzsteueridentifikationsnummer (**UID-Nummer**) vorliegt. Die Rechnungen bei innergemeinschaftlichen Lieferungen benötigen daher zusätzlich

- UID-Nummer des Lieferanten
- UID-Nummer des österreichischen Kunden
- Hinweis auf "steuerfreie innergemeinschaftliche Lieferung"

In der Umsatzsteuervoranmeldung sind die innergemeinschaftlichen Lieferungen unter "steuerfrei gem. Art.6 Abs.1" einzutragen.

(Rückfragen: Mag. Gottfried Warter, Tel. 0662/8888 Dw. 299, Email: [gwarter@wks.at](mailto:gwarter@wks.at))

### 2. Intrastat-Meldungen:

Wenn ein Unternehmer im Jahr **Warenbewegungen mit EU-Mitgliedsstaaten** von über € **500.000,-** aufweist, so ist er verpflichtet, Intrastat-Meldungen abzugeben. Weitere Informationen erhalten Sie auf der Homepage [www.statistik.at](http://www.statistik.at) der Statistik Austria.

## • Vorgangsweise und Begleitdokumente beim innergemeinschaftlichen Transport im verbrauchsteuerrechtlich freien Verkehr

Beim Transport von verbrauchsteuerpflichtigen Waren aus dem freien Verkehr kommt bereits versteuerte Ware in einen anderen Mitgliedsstaat. Aufgrund des Bestimmungslandprinzips kommt es zu einer (weiteren) Steuerschuldentstehung im Bestimmungsmitgliedstaat. Die Erstattung der bereits bezahlten Verbrauchsteuern ist nur dann möglich, wenn das Transportverfahren mit dem „Vereinfachten Begleitdokument“ (in Österreich als VST2 bekannt) ordnungsgemäß eingehalten wird. Der Inhalt dieses Dokuments ist in der [VO\(EWG\) Nr. 3649/92](#) festgelegt.

### Das „Vereinfachte Begleitdokument“ wird 3-fach ausgestellt:

- **Blatt 1** bleibt als Bestätigung der Versendung beim Aussteller = Versender der Ware
- **Blatt 2 & 3** dienen als Warenbegleitpapiere und sind unbedingt physisch der Ware mitzugeben. Der Empfänger bestätigt auf **Blatt 2 & 3** den Erhalt der Ware

- **Blatt 2 & 3** werden vom Empfänger an sein Zollamt geschickt; das Zollamt bestätigt, ob die Verbrauchsteuer angemeldet und entrichtet wurde.
- **Blatt 2** bleibt als Bestätigung des Erhalts beim Empfänger.
- **Blatt 3** wird an den Versender der Ware retourniert. Anschließend kann der Versender mit dem im anderen Mitgliedsstaat bestätigten **Blatt 3** die Erstattung der Verbrauchsteuer beantragen.

## 1. Einfuhr nach Österreich

Beim Bezug zu gewerblichen Zwecken werden verbrauchsteuerpflichtige Waren aus dem freien Verkehr (dh. bereits versteuert) eines anderen Mitgliedsstaates zu gewerblichen Zwecken in das österreichische Steuergebiet gebracht.

Der Versender im Mitgliedsstaat versendet nicht im Steueraussetzungsverfahren (KEIN Steuerlager), besitzt grundsätzlich keine Verbrauchsteuernummer und verwendet zum Versand nach Österreich das „Vereinfachte Begleitdokument“.

### *Ablauf für den österreichischen Empfänger:*

1. Vor der Lieferung: Einreichung des [Formulars VSt21](#) „Vorherige Anzeige für den Bezug aus dem steuerrechtlich freien Verkehr“ an das zuständige österreichische Zollamt ([Formulardatenbank des BMF](#))
2. Einzahlung des errechneten Steuerbetrag auf das Konto des zuständigen Zollamtes als Sicherheit für die jeweils zu entrichtende Steuer
3. Das zuständige Zollamt bestätigt den Erhalt der Anzeige und teilt eine Geschäftszahl mit.
4. Diese Bestätigung übermittelt der Empfänger an den Versender; der Versender trägt die angegebene Geschäftszahl in das Feld 6 des vereinfachten Begleitdokumentes.
5. Der Versender schickt Blatt 2 & 3 des vereinfachten Begleitdokumentes mit den Waren mit.
6. Nach Ankunft der Ware im Betrieb: Kontrolle, ob die bezogene mit der angezeigten Menge übereinstimmt.
7. Bestätigung des Empfangs der Ware auf der Rückseite von Blatt 2 & 3 des vereinfachten Begleitdokumentes
8. Übermittlung der bestätigten Blatt 2 & 3 an das zuständige Zollamt.
9. Unverzügliche Erstellung der Steueranmeldung für die empfangenen Waren.
10. Aufgrund der Steueranmeldung wird die Steuer beim Zollamt gebucht (kein gesonderter Bescheid durch das Zollamt). Der Steueranmelder erhält vom BRZ einen Kontoauszug und Erlagschein. Wenn die einbezahlte Sicherheit nicht ausreichend war, ist der offene Differenzbetrag zu entrichten.
11. Bestätigung und Retournierung von Blatt 2 & 3 durch das Zollamt.
12. Rücksendung des bestätigten Blatt 3 an den Versender (Blatt 2 bleibt beim Empfänger).

## 2. Ausfuhr aus Österreich

Bei der innergemeinschaftlichen Verbringung zu gewerblichen Zwecken werden bereits versteuerte Waren aus dem freien Verkehr in Österreich zu gewerblichen Zwecken in einen anderen Mitgliedsstaat gebracht.

### ***Ablauf für den österreichischen Versender:***

1. Vor der ersten Lieferung: mit dem [Formular VSt26](#) „Steuererstattung oder Steuervergütung bei Verbringung zu gewerblichen Zwecken in andere Mitgliedstaaten oder Drittländer (vorherige Anzeige)“ einmalige Mitteilung an das zuständige österreichische Zollamt, dass innergemeinschaftliche Versendungen im freien Verkehr durchgeführt werden ([Formulardatenbank des BMF](#))
2. Vor jeder Lieferung Anzeige an das zuständige Zollamt (Form der Meldung nach Vereinbarung mit Zollamt, z.B. mittels formlosem E-Mail oder Fax, Kopie des VSt2 o.ä.)
3. Ausstellen des vereinfachten Begleitdokumentes; Blatt 1 bleibt beim Versender, Blatt 2 & 3 des vereinfachten Begleitdokumentes begleiten die Ware zum Empfänger
4. Nach Ankunft der Ware beim Empfänger schickt der Empfänger das bestätigte Blatt 3 retour
5. Mit dem Nachweis der Versteuerung der Ware in einem anderen Mitgliedsstaat (bestätigtes Blatt 3) kann der Versender einen elektronischen Antrag auf Erstattung der entrichteten österreichischen Verbrauchsteuer (Selbstberechnung) einreichen.

### **• Vorgangsweise und Begleitdokumente beim innergemeinschaftlichen Transport *unter Steueraussetzung***

Die innergemeinschaftliche Beförderung unter Steueraussetzung ist **ausschließlich im gewerblichen Bereich** von einem Steuerlager in ein anderes Steuerlager bzw. von einem Steuerlager zu einem Registrierten Empfänger (jeweils mit Bewilligung und Verbrauchssteuernummer) möglich. Damit die Behörden die Beförderung überwachen sowie bei Transportkontrollen den steuerlichen Status der Waren überprüfen können, muss bei der innergemeinschaftlichen Beförderung unter Steueraussetzung ein Begleitdokument ausgestellt werden.

#### **➤ *Umstellung auf EMCS***

Im Rahmen der Umstellung auf das **Excise Movement Control System (EMCS)** wurde das früher in Papierform verwendete "Begleitende Verwaltungsdokument" (BVD, in Österreich auch unter der Formularnummer VST1 bekannt ([VO \(EWG\) Nr 2719/92](#)) durch das "**elektronische Verwaltungsdokument**" (e-VD) ersetzt ([VO\(EG\) Nr. 684/2009](#)).

**Seit 01. Januar 2011 sind alle Wirtschaftsbeteiligten in allen EU-Mitgliedstaaten verpflichtet, den Versand von verbrauchsteuerpflichtigen Waren unter Steueraussetzung über EMCS - das bedeutet mit einem elektronischen Verwaltungsdokument (e-VD) - vorzunehmen.**

Das „Begleitende Verwaltungsdokument“ (BVD) auf Papier darf ab 01.01.2011 in keinem Mitgliedstaat mehr für die Beförderung unter Steueraussetzung verwendet werden. Mit dem BVD auf Papier kann kein gültiges Steueraussetzungsverfahren eröffnet oder beendet werden!

#### **➤ *Aktuelles: Seit 01.01.2012 EMCS Phase 3***

Das EMCS Phase 3 ist entsprechend dem derzeit gültigen Masterplan der Europäischen Kommission am 01.01.2012 gestartet. EMCS Phase 3 implementiert einige neue Funktionen:

- Zurückweisung eines e-VD: Bevor die Ware körperlich am Bestimmungsort ankommt, kann die Sendung definitiv zurückgewiesen werden (z.B. Ware nicht bestellt, falscher Lieferort im e-VD o.ä.)
- Ereignisbericht: Verpflichtend zu meldende Ereignisse - z.B. Unfall mit Zerstörung von Waren, Korrektur von Rechnungsnummern, Änderung der Beförderungsdauer - können elektronisch im Ereignisbericht angeführt werden.
- Abbruch der Beförderung, z.B. bei komplettem Untergang der Ware
- "Post delivery processing" (Vorgänge nach Lieferungserhalt), bei Unstimmigkeit im Empfangsbericht Möglichkeit zur Abgabe von Sachverhaltsdarstellungen von Empfänger/Versender

➤ **Erstellung eines e-VD für den Transport unter Steueraussetzung in einen anderen EU-Mitgliedsstaat**

In Österreich erfolgt der **Zugang zum EMCS über FinanzOnline** und die Verbrauchsteuer Internet Plattform (VIP), die auch den Zugang zur elektronischen Verbrauchsteueranmeldung (EVA) ermöglicht. Der Link zur VIP ist nach dem Login in [FinanzOnline](#) unter dem Menüpunkt Extern.

1. Über die Anwendung EMCS ist der Aufruf einer Online-Datenmaske möglich, über die standardisiert die notwendigen Daten für das e-VD eingegeben werden.

Wichtig: Alle Beteiligten - z.B. versendendes Steuerlager in Österreich und empfangender registrierter Empfänger in Deutschland - müssen in der SEED-Datenbank mit ihren Verbrauchsteuernummern und Bewilligungsdaten angelegt sein. Die Ausstellung eines e-VD ist allerdings nur möglich, wenn sich die Verbrauchsteuer-Produktcodes (EPC) der Bewilligungen von Versender und Empfänger entsprechen.

*Beispiel: Ein Alkohol-Steuerlager in Österreich handelt ausschließlich mit alkoholischen Getränken der KN 2208 mit Alkoholgehalt von mehr als 1,2 % vol. Daher ist in SEED bei der Bewilligung der Produktcode S200 hinterlegt. Wenn dieses Alkohol-Steuerlager nun derartige Produkte unter Steueraussetzung an einen Registrierten Empfänger in Deutschland senden will, muss dieser ebenso die Bewilligung für den Produktcode S200 in SEED gespeichert haben. Ansonsten erhält das österreichische Alkohol-Steuerlager eine Fehlermeldung und kann kein e-VD ausstellen.*

**Übersicht aller Produktcodes:** Anhang II, Punkt 11 (Seite 39ff.) der [VO\(EG\) Nr. 684/2009](#)

**Überprüfung von Produktcodes** bei bekannten Verbrauchsteuernummer: Online Abfrage über "[Seed on Europe](#)"

2. Anschließend werden die Daten als Entwurf des e-VD an das zuständige Zollamt übermittelt, das die Angaben automatisiert überprüft. Gibt es keine Beanstandungen, so wird dieser Entwurf mit dem eindeutigen administrativen Referenzcode (ARC) versehen und das Zollamt übermittelt dem Versender das e-VD mit ARC.
3. Parallel zur Übermittlung an den Versender schickt das österreichische Zollamt das e-VD auch an die zuständige Zollbehörde im EU-Mitgliedsstaat. Diese leitet das e-VD an den Steuerlagerinhaber bzw. den Registrierten Empfänger im Zielland weiter.
4. Während der gesamten Beförderung bis zum Bestimmungsort im anderen EU-Mitgliedsstaat muss der Beförderer der Waren entweder einen Ausdruck des e-VD oder ein Handelspapier, auf dem der ARC angeführt ist (z.B. Lieferschein mit ARC), mitführen.
5. Nach Eingang der Waren und Kontrolle der Warensendung erstellt der Empfänger im Mitgliedsstaat über das EMCS eine Empfangsbestätigung ("Report of Receipt (RoR)").

6. Dieser RoR wird über die zuständige Behörde im Mitgliedsstaat und das österreichische Zollamt an den Versender in Österreich weitergeleitet. Mit Erhalt des RoR erfolgt die Entlastung der Sicherheit beim Versender.

#### ➤ **Ausfall des EMCS**

Wenn das EMCS aus technischen Gründen nicht zur Verfügung steht, kann der Versender im Rahmen eines Ausfallsverfahrens auch ein Dokument in Papierform der Sendung unter Steueraussetzung beifügen. Dieses Dokument muss jedoch dieselben Daten wie ein e-VD enthalten. Die Vorgehensweise des Ausfallsverfahrens ist in §6 der [Durchführungsverordnung](#) zu den österreichischen Verbrauchsteuergesetzen geregelt.

**Vor Beginn der Beförderung** im Ausfallverfahren muss der Versender die Genehmigung des Ausfallsverfahrens in schriftlicher Form (falls nicht möglich in mündlicher) beim EMCS-Helpdesk (Telefon: 01 51433 565056, Fax: 07711/2890, E-Mail: [Post.emcs-helpdesk@bmf.gv.at](mailto:Post.emcs-helpdesk@bmf.gv.at)) beantragen.

Achtung: EMCS-Ausfälle unter zwei Stunden, gerechnet ab dem Zeitpunkt des Einlangens des Antrags auf Genehmigung des Ausfallverfahrens, bleiben unberücksichtigt. Nur wenn von vornherein feststeht, dass der Ausfall länger als zwei Stunden dauert, kann der EMCS-Helpdesk das Ausfallverfahren ohne Wartefrist sofort genehmigen.

Der Versender muss dem EMCS-Helpdesk **für die Genehmigung des Ausfallverfahrens folgende Daten mitteilen:**

- die Verbrauchsteuernummer des Steuerlagerinhabers als Versender oder des registrierten Senders;
- die Verbrauchsteuernummer des Steuerlagers von dem die verbrauchsteuerpflichtigen Waren versandt werden;
- die Verbrauchsteuernummer des Empfängers (Steuerlagerinhaber oder registrierter Empfänger);
- die Verbrauchsteuernummer des Steuerlagers in welchem die verbrauchsteuerpflichtigen Waren empfangen werden sollen;
- den Verbrauchsteuer-Produktcode im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 684/2009 und die Menge der verbrauchsteuerpflichtigen Waren.

Der EMCS-Helpdesk vergibt anschließend den ARC-Code, den der Versender in das Ausfalldokument einträgt. Das Ausfalldokument muss die Ware beim Versand unter Steueraussetzung begleiten.

Wenn das EMCS wieder zur Verfügung steht, muss der Versender unverzüglich für alle im Ausfallverfahren durchgeführten Beförderungen nachträglich mit denselben Daten elektronische Verwaltungsdokumente erstellen.

Das BMF hat eine spezielle [Ausfallanwendung](#) entwickelt, damit die Versender während eines Systemausfalles alle Erfordernisse erfüllen können.

Stand: März 2014

Quelle:

[http://portal.wko.at/wk/format\\_detail.wk?AngID=1&StID=539039&DstID=0&titel=Verbrauchsteuern,  
auf,Alkohol,,Mineralöle,und,Tabakwaren](http://portal.wko.at/wk/format_detail.wk?AngID=1&StID=539039&DstID=0&titel=Verbrauchsteuern,auf,Alkohol,,Mineralöle,und,Tabakwaren)

Links:

Homepage Bundesministerium für Finanzen <https://www.bmf.gv.at/>

FinanzOnline <https://finanzonline.bmf.gv.at/fon/>

Formulardatenbank BMF

[https://service.bmf.gv.at/service/anwend/formulare/show\\_mast.asp?Typ=SM&STyp=HaFo](https://service.bmf.gv.at/service/anwend/formulare/show_mast.asp?Typ=SM&STyp=HaFo)

#### Impressum:

Landesgremium des Agrarhandels für Salzburg  
Julius-Raab-Platz 1, 5027 Salzburg  
GF Johann Peter Höflmaier, T: +43(0)662 8888 DW 257

Es wird darauf hingewiesen, dass alle Angaben trotz sorgfältigster Bearbeitung ohne Gewähr erfolgen und eine Haftung des Autors oder der Wirtschaftskammern Österreichs ausgeschlossen ist.